|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0029 |
| Titel | Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz |
| Datum | 05.01.1994 |
| P. | 9 |

[*p. 9*] Mit Eingabe vom 18. März 1993 ersuchte Architekt P. Roos, Rifferswil, im Auftrag der Primarschulgemeinde Affoltern a. A. um eine Subvention zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz an die Kosten für die Renovations- und Wiederherstellungsarbeiten am Schulhaus Vers.-Nr. 925, Kirchfeld, Affoltern a. A.

Das durch den Architekten J. F. Zuppinger-Spitzer, Zürich, 1899/ 1900 erbaute ehemalige Sekundarschulhaus bildet zusammen mit dem 1879 erbauten alten Primarschulhaus den historischen Schulbezirk Affolterns, der sich in erhöhter Lage auf einer Terrasse im Osten des eigentlichen Dorfes befindet. Die beiden Schulhäuser bestimmen mit den zwei ehemaligen Kneippkurhäusern Lilienberg (Altersheim) und Sonnenbühl (Kinderspital) auch heute noch die östliche Silhouette des Dorfes.

1954/55 wurde das Schulhaus Vers.-Nr. 925 durchgehend umgebaut und erweitert, wobei der für Bauten aus dem Klassizismus typische Rillenputz am Altbau entfernt wurde. Bei der jetzigen Renovation ist geplant, das Äussere des Gebäudes originalgetreu zu rekonstruieren und auch das Innere, soweit möglich, anhand der Befunde wiederherzustellen.

Dem Gebäude ist regionale Bedeutung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz zuzumessen (vgl. RRB Nr. 5113/1979).

Gemäss Kostenvoranschlag des Architekten vom 20. Juni 1992 ist mit Gesamtkosten von Fr. 6 190 000 zu rechnen. Davon sind Arbeiten im Betrag von Fr. 1 342 000 subventionsberechtigt.

Nach § 204 PBG haben Gemeinden in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont bzw. erhalten werden. In bezug auf gemeindeeigene Objekte bedeutet diese Norm, dass Schutz- und Pflegemassnahmen direkt von Gesetzes wegen, also ohne besondere Schutzanordnung, von der Gemeinde sicherzustellen sind, wobei die Kostenfolgen ebenfalls die verpflichtete Gemeinde treffen. Diese gesetzliche Bindung, der neben den politischen Gemeinden auch Kirch- und Schulgemeinden unterstehen, schliesst die Leistung eines Kostenanteils aus.

Dagegen kann eine Subvention erwogen werden, die dem Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz belastet wird. Nach § 8 der Verordnung sind die Voraussetzungen dazu gegeben (besondere Aufwendungen im Sinne der Denkmalpflege wie die aufwendige Wiederherstellung der Fassade, insbesonders des Rillenputzes und der Holzfenster).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Schutzobjekts und die Finanzkraft der Gemeinde Affoltern a. A. kann eine Subvention von 15%, bis zum Höchstbetrag von Fr. 201 000, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 342000 zugesichert werden. Sie geht zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz und erfolgt unter der Bedingung, dass zum Schutze des Gebäudes im Grundbuch eine Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons Zürich eingetragen wird.

Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Primarschulgemeinde Affoltern a. A. wird an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 342 000 für die Restaurierung des Schulhauses Vers.-Nr. 925, Kirchfeld, Affoltern a. A., eine Subvention von 15%, höchstens jedoch Fr. 201 000, zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz (Konto 3000.01. 5650.002) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Grundbucheintrag der folgenden Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons Zürich:

«Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. … mit dem Objekt Vers.-Nr. 925 in Affoltern a. A. darf an dieser Liegenschaft ohne vorgängige Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich keine baulichen Änderungen im Innern und am Äussern vornehmen und keine Unterhaltsarbeiten ausführen, welche die innere und äussere Wirkung des Gebäudes berühren. Das Gebäude darf nicht abgebrochen werden.»

2. Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege auszuführen.

II. Die Auszahlung und allfällige Teilzahlungen erfolgen nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite, nach Abnahme der Bauarbeiten durch die kantonale Denkmalpflege und Vorlage der Bauabrechnung (einschliesslich Rechnungen und Zahlungsnachweisen) bzw. der Zwischenabrechnungen sowie aufgrund des Nachweises, dass die Personaldienstbarkeit im Grundbuch eingetragen worden ist.

III. Mitteilung an die Primarschulpflege Affoltern a. A., Postfach 255, 8910 Affoltern a. A., den Gemeinderat Affoltern a. A., 8910 Affoltern a. A., das Notariat und Grundbuchamt Affoltern, 8910 Affoltern a. A., sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]